

7

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 349/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adi Y [REDACTED],

H [REDACTED] Str. 27, R [REDACTED]-G [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Juni 1979 wird zugelassen, soweit über den Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit ab 1. April 1969 bei einem Hundertsatz von 27,5 und einer Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes entschieden worden ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

### G r ü n d e

1. Soweit die Revision zugelassen worden ist, weicht das Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1976, 116; 1978, 151; 1980, 25 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).
2. Die Beschwerde ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Abweisung des weitergehenden Klageanspruchs richtet.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Rechtsgültigkeit des Vergleichs vom 24. Juni 1969 lassen keinen Rechts-

fehler zum Nachteil des Klägers erkennen. Soweit der Berufsrichter den Vergleich dahin auslegt und deshalb seine Unwirksamkeit gemäß § 779 BGB verneint, daß die Annahme einer abgrenzbaren Verschlimmerung der S. [REDACTED]'schen Erkrankung Vergleichsgegenstand gewesen sei und der Kläger im Vergleich auf eine noch zu klärende Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe verzichtet habe, hält er sich im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs. Dasselbe gilt für seine Entscheidung, seit Abschluß des Vergleichs sei eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 206 BGB nicht festzustellen, da sich der verfolgungsbedingte Anteil des anerkannten Leidens gegenüber der im Vergleich zugrunde gelegten verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. nur unwesentlich erhöht habe.

Mai

Zorn

